



Rennbahngemeinde Hoppegarten

Art des Dokuments:	Thema:	Verantwortlich:	Status:	Datum:
Stellungnahme der Verwaltung	Feuerwehruzufahrt Hönow	Fachbereich I Fachdienst Ordnungsangelegenheiten / Brandschutz	☒ öffentlich ☐ <u>nicht</u> öffentlich	06.11.2025

Sehr geehrte Frau Kämpf,

zur Thematik der Nutzung der Feuerwehruzufahrt am neuen Feuerwehrrgerätehaus in Hönow teile ich Ihnen folgendes mit:

Eine Nutzung der errichteten Feuerwehruzufahrt zur L338 ist ausschließlich für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr möglich.

Dies wurde durch den Landesbetrieb für Straßenwesen Brandenburg per Schreiben vom 05.05.2023 und 12.05.2023 klar definiert.

Die Gemeinde hat die Auflage erhalten, dafür zu sorgen, dass keine anderen Fahrzeuge diese Zufahrtsstraße befahren.

Per Definition ist ein Einsatzfahrzeug im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO), wenn sie über Sonderrecht nach § 35 StVO verfügen. Dabei sind Feuerwehrfahrzeuge explizit berücksichtigt.

Somit ist die Nutzung der Feuerwehruzufahrt für die Privatfahrzeuge der Feuerwehrkameraden auch bei der Anfahrt zum Einsatz ausgeschlossen. Grund ist der Ausschluss der Anbindung der Zufahrtsstraße an den öffentlichen Verkehrsfluss und die Vermeidung des Begegnungsverkehrs auf der Zufahrtsstraße selbst.

Diese Tatsache wurde dem Ortsbeirat Hönow per Stellungnahme des FB I am 09.09.2024 auch bereits schriftlich mitgeteilt.

Sven Siebert
Bürgermeister

Anlage
IV FB I 09.09.2024
Schreiben Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg vom 12.05.2025
E-Mail Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg vom 05.05.2025